Verfahrensordnung der KZV Bremen für die Stelle nach § 81a SGB V

§ 1 Geltungsbereich / Zuständigkeit

Für die Stelle nach § 81a SGB V ("Fehlverhaltensbekämpfungsstelle") regelt die KZV Bremen auf Grundlage der "Näheren Bestimmungen" gemäß § 81a Abs. 6 SGB V in der Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung vom 22./23.06.2018 im Rahmen der nachfolgenden näheren Bestimmungen

- 1. die einheitliche Organisation der Einheit nach § 81a Abs. 1 S. 1 SGB V,
- 2. die Ausübung der Kontrollbefugnisse nach § 81 a Abs. 1 S. 2 SGB V,
- 3. die Prüfung der Hinweise nach § 81a Abs. 2 SGB V,
- 4. die Zusammenarbeit nach § 81a Abs. 3 SGB V,
- 5. die Unterrichtung der Staatsanwaltschaften nach § 81a Abs. 4 SGB V und
- 6. die Berichte nach § 81a Abs. 5 SGB V.

Die Stelle nach § 81a SGB V ist zuständig für Fehlverhaltensvorwürfe gegen Mitglieder der KZV Bremen gemäß § 77 Abs. 3 SGB V.

Die örtliche Zuständigkeit der Stelle nach § 81a SGB V entspricht dem Zuständigkeitsbereich der KZV Bremen. Im Fall der örtlichen Unzuständigkeit ist die Stelle berechtigt und verpflichtet, ihr zugegangene Vorgänge an die hierfür zuständige/n Stelle/n nach § 81a SGB V weiterzuleiten.

§ 2 Einrichtung und Organisation der Stelle nach § 81a SGB V

- (1) Die KZV Bremen hat für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stelle gemäß § 81a SGB V eingerichtet. Die personelle Besetzung der Stelle nach § 81a SGB V erfolgt durch den Vorstand der KZV Bremen, sie ist dem Vorstand zugeordnet und berichtet diesem unmittelbar. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist sie inhaltlich nicht weisungsgebunden.
- (2) Sofern die Stelle nicht mit einem Mitarbeiter / einer Mitarbeiterin der KZV Bremen, sondern extern besetzt ist, stellt die KZV Bremen für die Ausübung der Aufgaben gemäß § 3 die dafür erforderliche verwaltungsseitige Ausstattung zur Verfügung. Der Umfang der Ausstattung ist auf Grundlage der bisherigen Aufgabenerfüllung sowie dem zu erwartenden Tätigkeitsumfang zu bemessen.
- (3) Ausstattung, Besetzung und Organisation der Stelle nach § 81a SGB V sind in regelmäßigen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob sie dem tatsächlichen Tätigkeitsumfang entsprechen.

§ 3 Aufgaben der Stelle nach § 81a SGB V

(1) Die Stelle nach § 81a SGB V hat Fällen und Sachverhalten nachzugehen, die auf Unregelmäßigkeiten oder auf rechtswidrige oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit den Aufgaben der KZV hindeuten. Sie nimmt Kontrollbefugnisse nach § 67c Abs. 3 SGB X¹ wahr.

.

¹ § 67c SGB V:

⁽¹⁾ Das Speichern, Verändern oder Nutzen von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

⁽²⁾ Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen von derselben Stelle für andere Zwecke nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn

- (2) Jedermann kann sich in Angelegenheiten des Absatzes 1 an die Stelle nach § 81a SGB V wenden. Für Eingaben per E-Mail steht die Adresse Beauftragter@kzv-bremen.de im öffentlichen Bereich der Homepage der KZV Bremen in dem Register "Service / Beauftragter nach § 81a SGB V" zur Verfügung.
- (3) Die Stelle hat solchen Eingaben nachzugehen, die auf ein Fehlverhalten im Sinne des Absatzes 1 hindeuten. Erforderlich ist hierfür ein hinreichend substantiierter Hinweis, der ein entsprechendes Fehlverhalten aufgrund einzelner Angaben oder der Gesamtumstände glaubhaft erscheinen lässt. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn
 - 1. vonseiten des Eingebenden ein konkretes Beweismittel angeboten wird,
 - 2. der erhobene Vorwurf eine derartige Detailtiefe aufweist, dass er auf eine voraussichtlich wahrheitsgemäße Tatsachenschilderung schließen lässt und nicht lediglich eine pauschale Vermutung, Behauptung oder Verunglimpfung zum Gegenstand hat, oder
 - 3. der erhobene Vorwurf durch die Stelle nach § 81a SGB V ohne Weiteres anhand der innerhalb der KZV Bremen vorhandenen Beweismittel oder Daten überprüfbar ist.

Erfüllt eine Eingabe nicht die Voraussetzungen nach Satz 2, kann die Stelle nach § 81a SGB V dem Eingebenden soweit möglich durch Nachfrage Gelegenheit geben, die Voraussetzungen nach Satz 3 Nr. 1 oder 2 nachträglich zu erfüllen.

- (4) In der Regel haben sich die Ermittlungen der Stelle nach § 81a SGB V im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches auf eine Anhörung derjenigen Mitglieder der KZV Bremen zu beschränken, bei denen nach den Inhalten der jeweiligen Eingabe ein Fehlverhalten in Betracht kommt. Bei Bedarf kann die Stelle nach § 81a SGB V bei dem Eingebenden weitere Informationen anfordern. Dem Mitglied der KZV Bremen, gegen das ein Fehlverhaltensvorwurf erhoben wird, ist grundsätzlich zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem erhobenen Vorwurf zu geben. Hiervon ist abzusehen, sofern gegen das Mitglied zu dem Vorwurf bereits Ermittlungen der Kriminalpolizei bzw. der Staatsanwaltschaft erfolgen und bei Anforderung einer Stellungnahme Verdunklungsgefahr bestehen könnte.
- (5) Bei ihren Ermittlungen hat die Stelle nach § 81a SGB V die Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden sowie der Stellen nach § 197a SGB V zu wahren. Soweit die Ermittlungen auf ein Fehlverhalten hindeuten, das die Zuständigkeit der KV Bremen, der Zahnärztekammer Bremen, der Prüfgremien (Wirtschaftlichkeitskontrolle), anderer Abteilungen oder Gremien der KZV Bremen (z.B. sachlich rechnerische Berichtigung, Disziplinarangelegenheiten) oder der Staatsanwaltschaften berührt, ist über das weitere Vorgehen sowie ggf. über eine Abgabe unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des SGB an eine oder mehrere der vorgenannten Stellen durch den Vorstand der KZV Bremen zu entscheiden.
- (6) Die Eingaben sind von der Stelle nach § 81a SGB V unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit und der datenschutzrechtlichen Vorgaben darauf zu bewerten, inwieweit ein Verstoß gegen vertragszahnärztliche Pflichten oder gegen Strafnormen vorliegt, der auf einer rechtswidrigen oder zweckwidrigen Nutzung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit den Aufgaben der KZV Bremen beruht. Soweit Eingaben sich nicht auf Verstöße im Zusammenhang

^{1.} die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften dieses Gesetzbuches als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind,

^{2.} der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder

^{3.} es zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 vorliegen.

⁽³⁾ Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Disziplinarbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle erforderlich ist. Das gilt auch für die Veränderung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

- mit Finanzmitteln nach Absatz 1 beziehen, ist die Stelle nach § 81a SGB V nicht zur Aufnahme von Ermittlungen verpflichtet, sondern kann unmittelbar nach Absatz 5 verfahren.
- (7) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist den datenschutzrechtlichen Belangen der Beteiligten hinreichend Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf die Übermittlung personenbezogener Daten, insbesondere versichertenbezogener Daten, soll soweit wie möglich von einer Anonymisierung Gebrauch gemacht werden.

§ 4 Zusammenarbeit

- (1) Die KZV Bremen hat zur Erfüllung der Aufgaben nach § 81a Abs. 1 SGB V mit den Krankenkassen und ihren Verbänden sowie bei Bedarf mit anderen KZVen zusammenzuarbeiten. Dazu gewährleistet die KZBV einen Erfahrungsaustausch nach Maßgabe des § 8.
- (2) Im Rahmen der Zusammenarbeit darf die Stelle nach § 81a SGB V personenbezogene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben hat oder die zu diesem Zweck an sie weitergegeben oder übermittelt wurden, an andere Stellen nach § 81a SGB V und die Stellen nach § 197a SGB V übermitteln, soweit dies für die Feststellung und Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen beim Empfänger erforderlich ist.

§ 5 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft

- (1) Ergeben die aufgrund konkreter Hinweise (§ 3 Absatz 3) durchgeführten Prüfungen der Stelle nach § 81a SGB V, dass ein Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung durch ein Mitglied der KZV Bremen mit nicht nur geringfügiger Bedeutung für die gesetzliche Krankenversicherung besteht, soll die KZV Bremen unverzüglich die zuständige Staatsanwaltschaft nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 unterrichten. Über die Unterrichtung entscheidet der Vorstand der KZV Bremen.
- (2) Eine Unterrichtung gemäß Absatz 1 kann auch dann erfolgen, wenn eine Gesamtbetrachtung des fraglichen Verhaltens für eine Unterrichtung spricht.
- (3) Die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft erfolgt in geeigneter Form. Auf Anforderung sind der Staatsanwaltschaft die Ergebnisse der Prüfung nach § 81a Abs. 4 SGB V zu übermitteln.
- (4) Hinsichtlich der Frage, ob ein Anfangsverdacht im Sinne des § 81a Abs. 4 SGB V vorliegt, soll sich die Stelle nach § 81a SGB V an den Regelungen nach § 152 Abs. 2 i.V.m. § 160 StPO orientieren.²
- (5) Eine unverzügliche Unterrichtung nach § 81a Abs. 4 SGB V setzt voraus, dass die Stelle nach Abschluss der Prüfungen unter Berücksichtigung der organisatorischen Abläufe innerhalb der KZV Bremen ohne schuldhaftes Zögern erfolgt.

² § 152 StPO

⁽¹⁾ Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

⁽²⁾ Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

^{§ 160} StPO

⁽¹⁾ Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.

⁽²⁾ Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.

⁽³⁾ Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen.

⁽⁴⁾ Eine Maßnahme ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

- (6) Eine Unterrichtung gemäß Absatz 1 soll erfolgen, wenn konkrete Hinweise auf strafbare Handlungen mit nicht nur geringfügiger Bedeutung für die gesetzliche Krankenversicherung bestehen. Hinsichtlich des Merkmals der nicht nur geringfügigen Bedeutung für die gesetzliche Krankenversicherung soll sich die diesbezügliche Bewertung unter Beachtung etwaiger Besonderheiten insbesondere an der Schadenshöhe orientieren. Von einer geringfügigen Bedeutung soll nicht ausgegangen werden, wenn eine Vielzahl von strafbaren Handlungen vorliegen könnte, die insgesamt zu einem erheblichen Schaden für die gesetzliche Krankenversicherung geführt haben.
- (7) Von einer Unterrichtung der Staatsanwaltschaft kann abgesehen werden, soweit aufgrund nicht verallgemeinerungsfähiger Umstände des Einzelfalls eine Unterrichtung nicht geboten erscheint. Dies gilt insbesondere, wenn
 - aus den individuellen Umständen des Einzelfalls mit hinreichender Sicherheit keine systematische Vorgehensweise, sondern lediglich eine einmalige fahrlässige Handlung zu erkennen ist, und
 - der Verursacher des Schadens ein Mitglied der KZV Bremen ist und einem umgehenden Ausgleich des Schadens durch die KZV Bremen gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung zu seinen Lasten zustimmt und
 - 3. der Verursacher durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge trägt, dass eine Wiederholung der Fahrlässigkeit nach menschlichem Ermessen künftig ausgeschlossen ist.

§ 6 Dokumentations- und Berichtspflichten

- (1) Die Stelle nach § 81a SGB V hat hinsichtlich jeder Eingabe das jeweilige Vorbringen, dessen Bewertung, die diesbezüglich ggf. durchgeführten Ermittlungen sowie die abschließende Bewertung der Erkenntnisse und die jeweils ergriffenen Maßnahmen einschließlich Abgabe an andere Stellen und Unterrichtung der Staatsanwaltschaft insgesamt einzelfallbezogen zu dokumentieren.
- (2) Die Stelle nach § 81a SGB V legt im Abstand von zwei Jahren jeweils bis zum 01.03. gegenüber dem Vorstand der KZV Bremen einen Tätigkeitsbericht vor, auf dessen Grundlage der Vorstand gemäß § 81a Abs. 5 SGB V im Abstand von zwei Jahren der Vertreterversammlung der KZV Bremen über die Arbeit und die Ergebnisse der Stelle nach § 81a SGB V berichtet.
- (3) Der Bericht des Vorstandes der KZV Bremen gern. § 81a Abs. 5 S. 1 SGB V hat den Anforderungen des § 81a Abs. 5 S. 2 SGB V zu entsprechen. Er beinhaltet zusammengefasst
 - 1. die Anzahl der Mitglieder der KZV Bremen, bei denen es im Berichtszeitraum hinreichend substantiierte Hinweise i.S.d. § 3 Absatz 3 auf Pflichtverletzungen gegeben hat,
 - 2. die Anzahl der nachgewiesenen Pflichtverletzungen,
 - 3. die Art und Schwere der Pflichtverletzungen und die von der KZV Bremen getroffenen Maßnahmen wie insbesondere Honorarberichtigungen, die Beantragung von Disziplinaroder Zulassungsentziehungsverfahren und die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft sowie
 - 4. den verhinderten und entstandenen Schaden.

Hinsichtlich der Schwere der Pflichtverletzung ist danach zu unterscheiden, ob ein Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung i.S.d. § 81a Abs. 4 SGB V von Seiten der KZV Bremen bejaht wurde. Ein verhinderter Schaden liegt vor, wenn er vollumfänglich ausgeglichen werden kann. In der Höhe, in der ein Schaden nicht ausgeglichen werden kann, handelt es sich um einen entstandenen Schaden. Der Bericht soll systematisch wiederkehrende Formen von Fehlverhalten sowie sonstige geeignete Fälle als anonymisierte Fallbeispiele ausweisen. Zu den sonstigen geeigneten Fällen können auch Einzelfälle pflichtwidrigen Verhaltens zählen, die Anlass für das Ergreifen organisatorischer Maßnahmen geben, insbe-

sondere Pflichtverletzungen, die sich wegen ihrer Art der Begehungsweise oder wegen der Höhe des eingetretenen Schadens als besonders schwerwiegend erwiesen haben oder bei denen die Art der Begehungsweise den Verdacht der Wiederholung begründet, ferner Fälle, in denen eine Unterrichtung an die Staatsanwaltschaft erfolgt ist oder die KZV Bremen Strafanzeige erstattet hat.

- (4) Der Bericht nach Absatz 3 gegenüber der Vertreterversammlung der KZV Bremen ist der KZBV zusammen mit der Übersicht nach Absatz 5 nach erfolgter Berichterstattung an die Vertreterversammlung, spätestens bis zum 31.12. des auf den jeweils letzten Berichtszeitraum folgenden Jahres zuzuleiten. Er ist ferner der jeweiligen Aufsichtsbehörde zuzuleiten; dies gilt nicht für die tabellarische Übersicht nach Absatz 5.
- (5) Zur Zusammenführung der Berichte durch die KZBV gemäß § 81a Abs. 6 S. 3 SGB V sind in einer Übersicht entsprechend eines von der KZBV zur Verfügung gestellten Musterformulars die Informationen nach Absatz 3 auszuweisen. Das Musterformular wird vom Vorstand der KZBV beschlossen.

§ 7 Aufbewahrungs- und Löschpflichten

- (1) Die fallbezogenen Dokumentationen gemäß § 6 Abs. 1 sowie die Berichte gemäß § 6 Abs. 3 werden zehn Jahre lang aufbewahrt.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Fall von der Stelle nach § 81 a SGB V abgeschlossen worden ist.
- (3) Mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Dokumentationen sowie die Berichte zu vernichten.

§ 8 Bundeserfahrungsaustausch

- (1) Die KZBV führt mindestens alle 2 Jahre gem. § 81a Abs. 5 SGB V zum Zweck der Verstetigung und Vereinheitlichung der Tätigkeit der Stellen nach § 81a SGB V regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den Stellen nach § 81a SGB V durch. Der Erfahrungsaustausch kann in Kooperation mit dem GKV-SV organisiert werden.
- (2) Den Stellen nach § 197a SGB V, den Zahnärztekammern sowie den Staatsanwaltschaften wird Gelegenheit zur Teilnahme gegeben. Den verantwortlichen Personen dieser Stellen wird im Falle ihrer Teilnahme die Möglichkeit zu einem direkten fachlichen Austausch gegeben, um das Vorgehen bei streitigen oder unklaren Fragestellungen zu erörtern.
- (3) Die KZV Bremen entsendet eine verantwortliche Person ihrer Fehlverhaltensbekämpfungsstelle nach § 81a SGB V zwecks Teilnahme an dem Erfahrungsaustausch nach Absatz 1. Die Fehlverhaltensbekämpfungsstelle nach § 81a SGB V informiert die KZBV über die jeweils teilnehmende verantwortliche Person. Soweit verantwortliche Personen der übrigen Stellen nach Absatz 2 gegenüber der KZV Bremen Interesse an einer Teilnahme am Bundeserfahrungsaustausch signalisieren, sind deren Kontaktdaten an die KZBV zu übermitteln.

Beschlossen auf der Sitzung des Vorstandes der KZV Bremen am 24.10.2018

Bremen, den 12.11.2018

Anlage: Musterformular gemäß § 6 Abs. 5

Musterformular

KZV Bremen

Eingaben im Berichtszeitraum [01.01.2018 – 31.12.2019]

Anzahl der Mitglieder der KZV, bei denen ein hinreichend substantiierter Hinweis auf eine Pflichtverletzung vorgelegen hat	
Anzahl der nachgewiesenen Pflichtverletzungen	
Art der Pflichtverletzungen	Freitext
Schwere der Pflichtverletzungen	Abgabe an Staatsanwaltschaftkeine Abgabe an Staatsanwaltschaft
Getroffene Maßnahmen	Freitext
entstandener Schaden	
verhinderter Schaden	